Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/4078

07. 01. 93

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

— Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1993. Reduzierung der Warennummern auf acht Stellen, die den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur entsprechen.

— Aufhebung nationaler Einfuhrbeschränkungen wie Einfuhrkontrollmeldungen und mengenmäßiger Beschränkungen.

— Einführung von Gemeinschaftsbeschränkungen sowie Liberalisierungen auf dem Textilsektor im Rahmen der neu auszuhandelnden Abkommen.

— Aufhebung der nationalen Schutzmaßnahmen für Stahlerzeugnisse gegenüber der CSFR.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. Januar 1993 — 021 (412) — 651 09 — Ei 119/93 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 31. Dezember 1992 im Bundesanzeiger Nr. 245.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Einhundertzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 21. Dezember 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1991 (BAnz. S. 8373), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. September 1992 (BAnz. S. 7797), erhält die Fassung der Anlage *).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

*) *Verkündet im Bundesanzeiger Nr. 245 vom 31. Dezember 1992.*

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die 120. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch EG-seitige Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der hierauf beruhenden Ausgabe 1993 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden. An einigen Stellen war die Kombinierte Nomenklatur bisher durch nationale statistische Unterteilungen weiter untergliedert. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 (ABl. EG Nr. L 316 vom 16. November 1991) können im Rahmen der Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ab 1993 über die Kombinierte Nomenklatur hinausgehende Angaben nicht mehr gefordert werden. Im Interesse einer Vereinheitlichung der Warenklassifikationen wird ab 1993 bei der Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auf nationale statistische Unterteilungen verzichtet. Die Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik werden daher ab 1993 nur noch acht Stellen haben, die den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur entsprechen. Die Einfuhrliste, die mit der 120. Änderungsverordnung neu gefaßt wird, folgt in ihrem schematischen Aufbau dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und damit der Kombinierten Nomenklatur.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1992 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in den Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt werden bisher noch bestehende nationale Beschränkungen aufgehoben. Insbesondere können im landwirtschaftlichen Bereich bei zahlreichen Warennummern die Einfuhrkontrollmeldungen entfallen. Auf dem gewerblichen Sektor wurden die Einfuhrkontrollmeldungen bis auf wenige Ausnahmen gestrichen. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen werden für Leder- und Holzwaren, Schuhe, Glas, einige Bereiche der Keramik, Wasserfahrzeuge sowie Spielzeug mit Ursprung in China, Kuba, der Mongolei, Nordkorea und Vietnam aufgehoben.

Für Textilwaren werden im Rahmen der neu auszuhandelnden Abkommen ab 1. Januar 1993 neue Gemeinschaftsbeschränkungen bzw. Liberalisierungen vorgesehen.

Die mit der 119. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste eingeführten nationalen mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der CSFR laufen zum 31. Dezember 1992 aus. Da die Maßnahme nicht verlängert wurde, wird das Genehmigungserfordernis für die betroffenen Waren aufgehoben.

Auswirkungen der mit der Verordnung eingeführten Beschränkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil der Umfang dieser Belastungen, gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr, gering ist. Durch die Liberalisierungen insbesondere gegenüber China, Kuba, der Mongolei, Nordkorea und Vietnam ist mit nennenswerten Änderungen der Handelsströme nicht zu rechnen. Die Einfuhrliberalisierung führt zu statistisch nicht meßbaren Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung. Die Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind in ihrem Umfang nicht absehbar, da die Entwicklung nicht voraussehbar ist.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

1. Anwendung der Einfuhrliste

a) Die Regelung in Nummer 3 stellt entsprechend der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auf die Wareneinfuhr durch Gebietsansässige und gebietsfremde Gemeinschaftsansässige (vgl. § 10a AWG) ab.

b) Nummer 3b wird gestrichen, weil die Vorschrift im Binnenmarkt überholt ist.

c) In Nummer 14 wird die Ausnahmeregelung für die Kapitel 85 und 90 gestrichen, da in diesen Kapiteln ohnehin das Erfordernis zur Abgabe einer Einfuhrkontrollmeldung entfallen ist.

2. Anmerkungen

a) Neu gefaßt werden die folgenden Anmerkungen:

aa) Anmerkung 12 wird an die Entwicklung auf dem europäischen Binnenmarkt angepaßt.

bb) Anmerkung 23 wird bezüglich der geänderten Referatsbezeichnung angepaßt.

cc) Anmerkung 34 wird an die Aufhebung des Einfuhrgenehmigungserfordernisses für Freiverkehrskohle angepaßt.

dd) In Anmerkung 42 wird ein Genehmigungserfordernis für Einfuhren aus China vorgesehen.

ee) In Anmerkung 78 wird ein Genehmigungserfordernis für Einfuhren aus Bangladesch vorgesehen.

ff) Infolge der Aushandlung eines Textilabkommens EG-Vietnam wird das Land im Anmerkungshinweis 89 gestrichen.

gg) In Anmerkung 90 wird ein Genehmigungserfordernis für Einfuhren aus Vietnam vorgesehen.

b) Folgende Anmerkungen werden gestrichen und durch „— nicht ausgenutzte Anmerkung —" ersetzt:

aa) Die Übersendung der Rechnungen an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft gemäß Anmerkung 4 ist nicht mehr erforderlich.

bb) Anmerkung 18 ist im Binnenmarkt überholt.

cc) Die in Umsetzung der Entscheidung Nr. 433/92 der Kommission sowie der Empfehlung Nr. 434/92 der Kommission vom 14. August 1992 (ABl. EG Nr. L 238) mit der 119. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste eingeführte nationale mengenmäßige Beschränkung für Stahlerzeugnisse tritt am 31. Dezember 1992 außer Kraft. Eine Verlängerung der Überwachung ist nicht erfolgt. Die Anmerkungen 35 und 36 werden damit hinfällig.

dd) Mit der Aufhebung der nationalen mengenmäßigen Beschränkungen werden auch die Anmerkungen 40 und 43 hinfällig.

3. *Warenliste im einzelnen*

a) Da mit Beginn des Jahres 1993 alle Warenkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft werden, können Einfuhrkontrollmeldungen (EKM) im innergemeinschaftlichen Warenverkehr nicht mehr erhoben werden. Ab dem 1. Januar 1993 werden EKM nur noch im Warenverkehr der EG mit Drittländern erhoben, so daß die aus den Meldungen ablesbaren statistischen Daten erheblich an Aussagekraft verlieren. Dementsprechend war es möglich, bei zahlreichen Positionen der Einfuhrliste auf die EKM zu verzichten.

Im landwirtschaftlichen Bereich entfallen bei den Warennummern

0101 19 90, 0101 20 10, 0102 90 05 bis 0102 90 79, 0103 91 10, 0103 92 11, 0103 92 19, 0106 00 20, 0106 00 90, 0201 10 00 bis 0203 11 10, 0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11 bis 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11 bis 0203 29 59, 0206 10 91 bis 0206 21 00, 0206 22 90, 0206 29 91, 0206 29 99, 0206 30 21, 0206 30 31, 0206 41 91, 0206 49 91, 0208 20 00, 0208 90 20 bis 0208 90 90, 0209 00 11 bis 0209 00 30, 0210 11 11 bis 0210 11 39, 0210 12 11, 0210 12 19, 0210 19 10 bis 0210 19 89, 0210 20 10, 0210 20 90, 0210 90 31 bis 0210 90 49, 0210 90 80, 0210 90 90, 0407 00 90, 0709 90 60, 0712 90 19, 0714 10 10 bis 0714 10 99, 0714 20 10, 0714 20 90, 0714 90 11 bis 0714 90 90, 1103 21 00, 1103 29 10 bis 1103 29 30, 1103 29 50, 1103 29 90, 1106 20 10, 1106 20 90, 1107 10 11, 1107 10 19, 1108 14 00, 1601 00 10 bis 1601 00 99, 1602 10 00, 1602 20 90, 1602 41 10, 1602 42 10, 1602 49 11 bis 1602 49 50, 1602 50 10, 1602 50 31 bis 1602 50 80, 1602 90 51, 1602 90 61, 1602 90 69, 1603 00 10, 1603 00 30, 1603 00 90, 1701 11 10 bis 1701 99 90, 1702 20 10 bis 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 bis 1703 90 00, 2303 10 11 bis 2303 10 90, 2303 30 00, 2308 10 00, 2308 90 30

die Einfuhrkontrollmeldungen.

Im gewerblichen Sektor (Kapitel 25 bis 97 der Einfuhrliste) entfällt für die Warennummern 6801 00 00, 6908 90 51 bis 6908 90 99, 6912 00 10, 6912 00 30, 7013 21 91, 7013 21 99, 7013 29 91, 7013 29 99, 7013 31 90, 7013 39 99, 7013 91 90, 7013 99 90

sowie für die betroffenen Warennummern der Kapitel 85 und 90 die Pflicht zur Abgabe einer EKM. In Spalte 5 der Einfuhrliste wird das Zeichen „EKM" daher jeweils gestrichen. Lediglich für Mineralöl, Gas und einige Bereiche der Keramik wurde die Pflicht zur Abgabe einer EKM beibehalten, da in diesen Sektoren hauptsächlich Drittlandsimporte stattfinden und weiterhin eine intensive Marktbeobachtung notwendig ist.

b) Im Rahmen des EG-Binnenmarktes werden folgende nationale mengenmäßige Beschränkungen aufgehoben:

aa) Bei den Warennummern

3102 10 10, 3102 40 10, 4203 29 91, 4203 29 99, 4410 10 10, 4410 10 50, 4411 11 00, 4411 91 00, 4411 99 00, 4412 11 00, 4412 12 00, 4412 19 00, 4412 29 10, 4412 99 10, 6403 40 00, 6403 51 15, 6403 51 19, 6403 51 95, 6403 51 99, 6403 59 95, 6403 59 99, 6403 91 13 bis 6403 91 18, 6403 91 93 bis 6403 91 98, 6403 99 93 bis 6403 99 98, 6801 00 00, 6902 10 00, 6908 90 91, 6908 90 93, 6911 90 00, 6912 00 50, 6912 00 90, 7013 21 11, 7013 21 19, 7013 29 51, 7013 29 59, 7013 31 10, 7013 39 91, 7013 91 10, 7013 99 10, 7202 41 10, 7202 49 10 bis 7202 49 90, 7202 80 00, 7202 92 00, 7214 10 00, 7217 11 10, 7217 11 99, 7307 19 10, 7310 29 90, 7318 12 10, 7318 12 90, 7318 15 81, 7318 16 30, 7318 16 50, 7318 16 91, 7318 16 99, 7601 10 00, 7601 20 90, 7905 00 11, 8201 10 00,

8901 10 90,	8901 20 90,	8901 30 90,
8901 90 91,	8901 90 99,	8902 00 90,
9025 11 91,	9205 10 00,	9503 30 10,
9503 41 00,	9503 49 10,	9503 49 90,
9503 60 10,	9503 90 37,	9503 90 99,
9505 10 10		

werden deshalb in Spalte 4 jeweils die Zeichen „+40)" gestrichen.

bb) Bei den Warennummern

2833 22 00,	4202 11 10,	4202 11 90,
4202 21 00,	4202 31 00,	4202 91 10,
4202 91 80,	4202 99 00,	6403 19 00,
6403 20 00,	6403 51 11,	6403 51 91,
6403 59 31,	6403 59 35,	6403 59 91,
6403 91 11,	6403 91 91,	6403 99 31,
6403 99 33,	6403 99 36,	6403 99 91,
6815 91 00,	7117 19 10,	7117 90 00,
7601 20 10,	9617 00 11,	9617 00 19,

werden in Spalte 4 jeweils die Zeichen „+40)43)" gestrichen.

cc) Bei der Warennummer 6911 10 00 wird in Spalte 4 das Zeichen „+40)" durch das Zeichen „42)" ersetzt. Gegenüber China wird eine Einfuhrgenehmigungspflicht beibehalten.

Bei der Warennummer 7202 21 10 wird in Spalte 4 das Zeichen „+40)" gestrichen. In Spalte 5 wird das Zeichen „EKM" eingefügt. Die bisher bestehende Einfuhrgenehmigungspflicht wird durch die Pflicht zur Abgabe einer EKM ersetzt.

c) Für Textilwaren der nachstehend aufgeführten Kategorien wird im Rahmen der neu auszuhandelnden Abkommen ab 1. Januar 1993 sowie aufgrund von Korbausgängen eine Gemeinschaftsbeschränkung vorgesehen:

— VR China: Kategorien 15, 16, 31, 33, 68, 78 (Anmerkungshinweis 87)

— Brasilien: Kategorien 4, 22 (Anmerkungshinweis 76)

— Pakistan: Kategorien 6, 7, 18, 39 (Anmerkungshinweis 57)

— Indonesien: Kategorien 1, 21, 35 (Anmerkungshinweis 74)

— Indien: Kategorie 9 (Anmerkungshinweis 53)

— Malaysia: Kategorie 7 (Anmerkungshinweis 80)

— Bangladesch: Kategorien 4, 6, 8 (Anmerkungshinweis 78)

— Thailand: Kategorie 97 (Anmerkungshinweis 56)

— Vietnam: Kategorien 1 bis 43, 47 bis 50, 53, 56 bis 93, 95 bis 97, 100 bis 113, 115 bis 120, 123, 125A, 125B, 127A, 127B, 130A, 130B, 136, 140 bis 142, 151A, 151B, 156, 157, 159, 161 (Anmerkungshinweis 90)

Bei den Warennummern der betroffenen Kategorien wird in Spalte 4 jeweils der vorgesehene Anmerkungshinweis eingefügt.

d) Im Rahmen der neuen Abkommen auf dem Textilsektor wird für die VR China die Kategorie 67 liberalisiert. Bei den Warennummern der betroffenen Kategorie wird in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis 87 gestrichen.

e) Bei den betroffenen Warennummern der Kapitel 72 und 73 werden die Anmerkungshinweise 35 und 36 gestrichen. Dies ist bedingt durch das Außerkrafttreten des Einfuhrgenehmigungserfordernisses für Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der CSFR. Mit der Aufhebung der Einfuhrgenehmigungspflicht wird für die im Kapitel 72 betroffenen Warennummern (warmgewalzte Coils und Walzdraht) die Einfuhrerklärungspflicht reaktiviert.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333